

Richtlinien für die katholische Jugendseelsorge.

(Herausgegeben vom deutschen Episkopat im April 1936.)

Die deutschen Bischöfe halten es angesichts der Zeitlage für ihre Pflicht, die Dringlichkeit einer planmäßigen Jugendseelsorge erneut zu betonen. Sie danken den Hochwürdigen Geistlichen und allen Laien, die sich bisher so opferfreudig in den Dienst der Jugendseelsorge gestellt haben, insbesondere der Jugend selbst, die sich in steigendem Maße von apostolischem Geiste erfüllen ließ und erfolgreich mitarbeitete am Auf- und Ausbau des Reiches Gottes in den jungen Seelen.

Um aber für die Zukunft die Arbeit für und durch die Jugend noch einheitlicher zu gestalten und fruchtbarer zu machen, haben die deutschen Bischöfe die folgenden Richtlinien für die katholische Jugendseelsorge aufgestellt.

Diese sind verpflichtend und nach eingehender Besprechung, besonders auf Pastorkonferenzen, überall durchzuführen. Sie entsprechen dem Erziehungsrecht der Kirche, dessen freie Ausübung im Reichskonkordat, insbesondere in den Artikeln 1, 21—25 und 31 in vollem Umfange vom Reiche gewährleistet ist. Die Jugend hat einen Anspruch auf eine solche, ihrer Art und ihren Bedürfnissen entsprechende Seelsorge wie auch auf jugendliche Lebensgemeinschaften innerhalb der Gesamtseelsorge.

I. Erziehungsrecht der Kirche.

Kraft göttlichen Auftrages und kraft ihrer übernatürlichen Mutterschaft hat die Kirche das Recht und die Pflicht, an allen Menschen aller Zeiten die Erziehungsmission zu erfüllen, die Christus ihr anvertraut hat. „Daraus folgt mit Notwendigkeit, daß die Kirche, wie im Ursprung, so auch in der Ausübung ihrer Erziehungsmission, unabhängig ist von jedweder irdischen Macht, nicht allein hinsichtlich ihres eigentlichen Gegenstandes, sondern auch hinsichtlich der notwendigen und angemessenen Mittel zu deren Erreichung.“ (Erziehungsenzyklika Pius' XI.)

II. Erziehungsziel und Erziehungsweg der Kirche.

Die christliche Jugenderziehung faßt den Menschen als eine Einheit.

Sie will den ganzen Menschen, den Menschen als Einzel- und Gemeinschaftswesen, in der Ordnung der Natur und der Gnade auf sein ewiges Ziel hinordnen. Sie ist „Mitwirkung mit der Gnade Gottes bei der Bildung des wahren, vollkommenen Christen, d. h. Christi selbst in den durch die Taufe Wiedergeborenen.“ (Pius XI. a. a. O.)

„Deshalb umfaßt die christliche Erziehung den ganzen Bereich des menschlichen Lebens, des sinnlichen und übersinnlichen, des geistigen und sittlichen, des Lebens des einzelnen, der Familie und der Gemeinschaft, nicht um es irgendwie einzuengen, sondern um es zu erheben, zu ordnen und zu vervollkommen nach dem Beispiele und der Lehre Christi.“ (Pius XI. a. a. O.)

Aus dem Wesen der Kirche und der Lage der Zeit ergibt sich heute vor allem in der christlichen Jugendarbeit die Forderung einer starken Betonung des Gemeinschaftsgedankens.

III. Die Katholische Aktion und die Jugendfrage.

Besonderes Ziel aller Jugendseelsorge ist die Bildung religiös und apostolisch lebendiger Menschen, die befähigt und bereit sind, in Gemeinschaft mit ihren Priestern an der Verwirklichung des Reiches Gottes mitzuarbeiten. So vollzieht und vollendet sich die Jugendarbeit im Sinne und Rahmen der Katholischen Aktion.

IV. Träger der kirchlichen Jugendarbeit.

Die gesamte Jugendarbeit in allen ihren Formen ist Pflichtaufgabe der ordentlichen Seelsorge. Sie gehört zu den wichtigsten Dienstobliegenheiten des Pfarrers und aller seiner Hilfsgeistlichen. — Die Mitarbeit von Jugendlichen in der Jugendführung ist unentbehrlich. Ihre Begründung, Weihe und Kraft empfängt diese Mitarbeit aus den heiligen Sakramenten der Taufe und Sirmung. (Allgemeines Priestertum.)

V. Formen der kirchlichen Jugendarbeit.

Die Jugendarbeit muß durchgeführt werden:

1. in der Form der allgemeinen Pfarrjugendseelsorge mit dem Ziele, möglichst alle Jugendlichen zum bewußten, frohen Leben mit der Kirche zu führen;
2. in der Form der jugendlichen Lebensgemeinschaften mit dem Ziele, eine Kernschar religiös zu vertiefen und für besondere apostolische Aufgaben zu bereiten.

VI. Die allgemeine Pfarrjugendseelsorge.

Die allgemeine Pfarrjugendseelsorge muß den Bedürfnissen der Zeit entsprechend betont und planmäßig ausgestaltet werden. Sie sucht möglichst alle Jugendlichen zu erfassen. Sie wirkt sich aus in der Betätigung des Lehr-, Priester- und Hirtenamtes an der gesamten Jugend, und zwar:

1. in der jugendgemäßen Gestaltung des Gottesdienstes, der Predigt und des Sakramentenempfanges, soweit es im Rahmen der gesamten Pfarrseelsorge möglich ist;
2. in der Pflege des liturgischen Lebens durch die Gemeinschaftsmesse und durch weitgehende Heranziehung der Jugend zu liturgischem Beten und Singen (z. B. Kirchliches Abendgebet und liturgische Feiern);
3. in der Förderung des eucharistischen Lebens, in der Feier der monatlichen gemeinschaftlichen und in der Erziehung zur sonntäglichen heiligen Kommunion;
4. in regelmäßigen, gut vorbereiteten Jugendandachten mit Jugendpredigten (z. B. zur Vorbereitung auf die monatliche Gemeinschaftskommunion oder zum Abschluß des Kommuniontages) und gelegentlichen Feierstunden der Jugend;
5. in der sorgfältigen und lebensnahen Vermittlung christlichen Lehrgutes im Religionsunterricht aller Schulen und in der Sonntagschristenlehre;
6. in Bibelstunden, religiösen Aussprache- und Heimabenden im Pfarr- oder Jugendheim;

7. in persönlicher Begegnung zwischen Priester und Jugend beim Hausbesuch, in persönlicher Aussprache, im Beichtstuhl, in den Tagen der Krankheit und Not;
8. in der gründlichen Vorbereitung auf den späteren Lebensstand: Ehe und Familie oder jungfräuliches Leben in Welt und Kloster;
9. in der Anleitung zu tatkräftiger Mitarbeit auf allen Gebieten des Pfarrlebens, z. B. Ausgestaltung des Gottesdienstes, Ehrendienst am Altar, Pflege des Kirchengesanges — Schmuck des Gotteshauses, Paramentenpflege — Familienhilfe, Arbeit am Kinde, Sorge um Arme, Kranke, Alleinstehende, Gefährdete und Fernstehende — Bedienung der Pfarrbücherei — Mitwirkung bei Pfarrfeiern;
10. in einer besonderen Erfassung und Betreuung der „Wandernden Kirche“ (in Heeres- und Arbeitsdienst, in Landjahr und Landhilfe) vor dem Abschied, in der Ferne, bei und nach der Rückkehr;
11. in der möglichst weitgehenden Verbreitung und Auswertung des katholischen Schrifttums (Bistumsblatt, Kirchenzeitung und Jugendzeitschriften);
12. in einer lebensnahen Seelsorge für die verschiedenen Berufe und in der Pflege einer christlichen Berufsauffassung;
13. in der Erziehung zu vaterländischem, staatsbürgerlichem und sozialem Pflichtbewußtsein aus dem Geiste des christlichen Glaubens- und Sittengesetzes;
14. in der Erziehung zum Verständnis und zur Pflege der religiösen Kultur (Brauchtum, Heimgestaltung, Kunst, Literatur);
15. in der Veranstaltung religiöser Jugendwochen, Exerzitien und Einkerztage, gemeinsamer religiöser Jugendveranstaltungen mehrerer Pfarreien und in der wirksamen Ausformung der üblichen Jugendfeiern in Kirche oder Pfarrheim (Schulentlassung, Firmung, Tauf- und Firmerneuerung, Lichtfeier, Christkönigsfeier, Marienfeier, Jugendsonntag, Verabschiedung der Abwandernden u. a.).

VII. Jugendliche Lebensgemeinschaften.

Auch bei Ausschöpfung aller Möglichkeiten einer allgemeinen Pfarrjugendseelsorge sind für eine erfolgreiche Jugendarbeit lebendige Jugendgemeinschaften (Kernschaften) unerlässlich, wie sie sich in den kirchlichen Jugendverbänden bewährt haben.

In den Kernschaften sammeln sich solche Jugendliche, die den entschiedenen Willen haben, sich durch die bewährten Heiligungs- und Bildungsmittel der Kirche zu vertiefen und für besondere Aufgaben zu schulen.

Aus den Kernschaften erwachsen dann die jungen Menschen, die in vorbildlichem Leben und tatkräftigem Einsatz die Aufgaben der allgemeinen Pfarrjugendseelsorge verwirklichen helfen.

Besondere apostolische Aufgaben der Kernschar sind: der Aufbau einer echt katholischen Ehe und Familie; das Apostolat einer hervorragenden Berufstüchtigkeit; laienkatechetische Unterweisung von Kindern und Jugendlichen; Hilfe bei der kirchlichen Liebestätigkeit in der Pfarrgemeinde; Sorge für Diaspora und Mission.

VIII. Familienerziehung.

Voraussetzung für eine fruchtbare Jugendarbeit der Kirche ist die Erziehungsarbeit der christlichen Familie. Die Eltern haben das gottgegebene Recht und die gottgegebene Pflicht, aber auch die gottgegebene sakramentale Kraft zur christlichen Erziehung ihrer Kinder.

In eucharistischen Familienwochen, religiösen Erziehungswochen, Elternlehrgängen und Elternabenden soll das Verantwortungsbewußtsein der Eltern geweckt und ihnen der Weg zur Erfüllung ihrer Pflichten gezeigt werden.

IX. Entwicklung und Kräfte.

Der Jugendseelsorger und seine Mitarbeiter werden nur dann erfolgreich arbeiten, wenn sie die Entwicklungsgesetze des organischen Wachstums der Jugend und die Ergebnisse der neuzeitlichen Pädagogik kennen, werten und beachten.

Aufbauend auf dem Grunde der Natur und Gnade, verfolgt die Jugendseelsorge ihr hehres Ziel unter Mitwirkung des opferfrohen Willens der Jugend selbst und des katholischen Volkes.

Gegenüber allen Hemmungen und Enttäuschungen geht sie in christlichem Starkmut ihren Weg, den Weg der Nachfolge des Gekreuzigten, und läßt sich tragen vom zuversichtlichen Vertrauen auf Seine weltüberwindende Kraft.